

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Ampelregierung hatte ursprünglich im Wachstumschancengesetz viele Neuerungen und Entlastungen für das Jahr 2024 vorgesehen. Der Bundesrat lehnte das Gesetz in der vorgelegten Form jedoch ab. Und aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den grundgesetzwidrig gebildeten Sondervermögen und den damit einhergehenden Haushaltsverhandlungen konnte bis kurz vor Weihnachten keine Einigung im Vermittlungsausschuss für das Wachstumschancengesetz erzielt werden. Umgesetzt wurden im Rahmen des Kreditweitmarktförderungsgesetzes lediglich einige wenige dringliche Projekte, so auch die Abschaffung der Versteuerung der Dezember-Soforthilfe und Anpassungen aufgrund des MoPeG. Es bleibt abzuwarten, ob das Wachstumschancengesetz zumindest noch im Frühjahr 2024 verabschiedet wird oder ob es mit dem wenig schmeichelhaften Spitznamen „WC-Gesetz“ im Orkus des Vergessens endet.

Was ab Januar 2024 gilt, haben wir in unserem Newsletter für Sie zusammengefasst. Ob Unternehmer, Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Steuerpflichtiger – für jeden ist etwas dabei.

Wir wünschen Ihnen ein gesundes neues Jahr mit vielen schönen Momenten und guten Ideen. Aber zunächst einmal wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Was Unternehmer 2024 wissen müssen

Voller Umsatzsteuersatz auf Restaurationsleistungen

In Hotellerie und Gastronomie galt bereits seit Juli 2020 ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen vor Ort - mit Ausnahme von Getränken. Dieser Vorteil hat den Hoteliers und Gastronomen in der Vergangenheit sehr geholfen und wurde daher auch mehrfach verlängert; zuletzt bis Ende Dezember 2023. Trotz mehrerer Oppositionsanträge und Bundesratsinitiativen konnte sich der Gesetzgeber aber nicht zu einer erneuten Verlängerung durchringen.

Daher unterliegen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen beim Verzehr vor Ort oder auch beim Catering und/oder Partyservice seit 1. Januar 2024 wieder dem Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer. Kassen und Speisekarten sind also wieder einmal anzupassen. Ob die höhere Umsatzsteuer dabei in Form von gestiegenen Preisen an die Gäste weitergegeben werden kann, muss im Einzelfall entschieden werden.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Gas und Fernwärme läuft Ende März 2024 aus

Die gute Nachricht vorweg: Die Umsatzsteuerermäßigung für Erdgaslieferungen und Fernwärme von 7 Prozent Umsatzsteuer endet - wie ursprünglich im Jahr 2022 vom Gesetzgeber angedacht - erst zum 31. März 2024. Die Ampelregierung hatte zwar angekündigt, die Regelung einen Monat früher und damit vorzeitig zum 29. Februar 2024 zu beenden. Da das Wachstumschancengesetz aber nicht verabschiedet wurde und auch im Kreditweitmarktförderungsgesetz keine Regelung vorgesehen ist, wird der Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer erst ab dem 1. April 2024 wieder anzuwenden sein.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass hiervon in der Regel nur diejenigen profitieren, bei denen die Erdgas- oder Fernwärme auch tatsächlich monatlich abgerechnet wird. Da dies meist vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind, ergibt sich hierdurch im Grunde kein Vorteil. Nur wenn der Unternehmer nur zum Teil oder (bzw. aufgrund der Kleinunternehmerregelung) insgesamt überhaupt nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, kann sich ein Vorteil für den ermäßigten Umsatzsteuersatz auf Erdgas-/Wärmelieferungen bis März 2024 ergeben.

Denn die Lieferung von Erdgas- oder Fernwärme unterliegt immer dem Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Ablesung gilt. Da die Ablesung bei den meisten Kunden erst zum Ende des Jahres erfolgt, würde die Gas-/Wärmelieferung für das Jahr 2024 somit insgesamt zum Regelsteuersatz erfolgen, wenn

nicht unterjährig abgerechnet wird. Vermutlich wird das Bundesfinanzministerium hierzu aber noch eine Vereinfachungsregelung veröffentlichen, nach welcher die Abrechnung vom Versorger zu Gunsten der Endverbraucher zeitanteilig abgerechnet werden könnte.

Reform der Zinsschranke

Zinsaufwendungen sind nur bis zur Höhe der Zinserträge voll abzugsfähig. Darüber hinaus werden nur 30 Prozent des steuerlichen EBITDA (Ertrag vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände) als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt. Die nicht ausgeschöpften Zinsen werden dann in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorgetragen. Es gibt aber eine Freigrenze von 3 Millionen Euro, sodass die sogenannte Zinsschranke viele kleine und mittlere Unternehmen nicht tangiert. Dennoch hat der Gesetzgeber hier dringenden Handlungsbedarf gesehen und die Vorschrift zum Jahreswechsel angepasst. Das betrifft insbesondere den sogenannten EBITDA-Vortrag und die Stand-Alone-Klausel. Dabei werden auch Zinsaufwendungen und -erträge auf wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen/Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen erweitert.

Anpassungen aufgrund der Reform des Personengesellschaftsrechts MoPeG

Der Gesetzgeber hat zum 1. Januar 2024 eine Reihe von Änderungen beim Personengesellschaftsrecht vorgenommen, welche nun endlich die Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte umgesetzt hat und ein modernes Personengesellschaftsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch etabliert. Die zentrale Neuerung besteht dabei darin, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nun auch per Gesetz rechtsfähig sein kann, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die nach außen hin auftritt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die GbR in ein neues Gesellschaftsregister eintragen zu können (sogenannte eGbR). Bestimmte Geschäfte, wie der Handel mit Grundstücken oder Beteiligungen, sind künftig der eGbR vorbehalten, sodass die Eintragung einer GbR oftmals sinnvoll ist. Durch die Neuregelung wurde auch das altbekannte Gesamthandsvermögen zum 1. Januar 2024 abgeschafft. Dadurch haben sich in den letzten Monaten viele steuerliche Folgefragen ergeben, die der Gesetzgeber nun gelöst hat.

In den jeweiligen Ertragsteuergesetzen (Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuergesetz sowie Körperschaftsteuergesetz) wurde hierfür schlicht gesetzlich festgelegt, dass die bisherigen Regelungen zum Gesamthandsvermögen ab dem Jahr 2024 fiktiv fortgelten. Somit ist auch weiterhin zwischen dem eigenen (Betriebs)vermögen der Personengesellschaft und den Sonder(betriebs)vermögen der Gesellschafter bzw. Mitunternehmer zu unterscheiden. Die Einkommensbesteuerung erfolgt nach wie vor transparent auf Ebene der Gesellschafter. Hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens unterscheidet die Finanzverwaltung künftig zwischen rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen.

Auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bleibt alles beim Alten. Mitunternehmerschaften und deren Anteile können weiterhin begünstigt bzw. sogar insgesamt erbschaft-/schenkungsteuerfrei übertragen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Bei der Grunderwerbsteuer ergeben sich im Hinblick auf die bisherigen Grundstücks- bzw. Beteiligungsgeschäfte keine Änderungen. Die bisherigen Steuerverschonungen gelten fort, solange die entsprechenden Bedingungen (bspw. die Übertragung von nicht mehr als 90 Prozent innerhalb von 10 Jahren) eingehalten werden. Das gilt allerdings nicht für entsprechende Übertragungen, die ab dem 1. Januar 2024 durchgeführt werden, weil hier keine entsprechende Regelung eingeführt wurde, wonach die Besteuerung bei Personengesellschaften künftig unterbleiben könnte. Der Gesetzgeber plant aber bereits eine große Reform der Grunderwerbsteuer, bei der die Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften harmonisiert werden soll.

Was Arbeitgeber 2024 wissen müssen

Mindestlohn erneut gestiegen

Seit dem 1. Januar 2024 gilt der allgemeine Mindestlohn von 12,41 Euro brutto je Arbeitsstunde. Zum 1. Januar 2025 wird dieser erneut, dann auf 12,82 Euro angehoben. Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn gibt es für bestimmte Personengruppen, wie Jugendliche unter 18 Jahre, Auszubildende, bestimmte Praktikanten und ehrenamtlich Tätige. Ausnahmen bestehen weiterhin, soweit ein branchenspezifischer Tarifvertrag besteht, der eine höhere Vergütung vorsieht.

Neue Grenzen für geringfügig Beschäftigte

Bereits seit 1. Oktober 2022 ist die sogenannte Geringfügigkeitsgrenze (Mini-Job) dynamisch ausgestaltet und erhöht sich automatisch mit jeder Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns. Durch die Anhebung des Mindestlohns zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro hat sich somit auch die Geringfügigkeitsgrenze erhöht. Bei einer geringfügigen Beschäftigung darf das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung ab Januar 2024 den Wert von 538 Euro nicht übersteigen, bei einer durchgehenden mindestens 12-monatigen Beschäftigung ist also maximal ein Entgelt von 6.456 Euro zulässig. Ein gelegentliches bzw. unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in nicht mehr als zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres ist unschädlich und löst keine Versicherungspflicht aus. Dabei darf jedoch die unvorhersehbare Zahlung zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt für den Kalendermonat das Doppelte der Geringfügigkeitsgrenze, d. h. aktuell 1.076 Euro, nicht übersteigen.

Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung steigen

Auch im Jahr 2024 steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung an. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt im Jahr 2024 bundeseinheitlich 62.100 Euro, während die Versicherungspflichtgrenze auf 69.300 Euro ansteigt. Arbeitnehmer, die oberhalb der Versicherungspflichtgrenze verdienen, können sich privat krankenversichern und sind dann von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Für die Rentenversicherung gilt in 2024 eine Beitragsbemessungsgrenze von 90.600 Euro (West) bzw. 89.400 Euro (Ost).

Die Bezugsgröße, die unter anderem Grundlage für die Festsetzung des Mindestbeitrags für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung von Bedeutung ist, steigt auf 42.420 Euro. Die Bezugsgröße (Ost) erhöht sich auf 41.580 Euro und die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung steigt auf 505 Euro.

Beiträge zur Sozialversicherung

Während die Beitragssätze zur Rentenversicherung (18,6 Prozent), zur Pflegeversicherung (3,4 Prozent bei einem Kind, sonst gestaffelt), zur Arbeitslosenversicherung (2,6 Prozent) und zur Krankenversicherung (14,6 Prozent) in 2024 stabil bleiben, erhöht sich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 1,7 Prozent. In der Regel wird jedoch ein kassenindividueller Zusatzbeitragssatz angewendet. Viele Krankenkassen setzen niedrigere oder höhere Zusatzbeiträge fest. Auch die Insolvenzgeldumlage mit 0,06 Prozent und der Beitragssatz zur Künstlersozialabgabe von 5,0 Prozent bleibt im Jahr 2024 stabil.

Steuerlich geförderte Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung ändern sich

Viele Arbeitgeber bieten eine betriebliche Altersversorgung an, um ihren Mitarbeitern eine höhere finanzielle Absicherung im Alter zu ermöglichen. Jährlich können Beiträge in Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. Dabei bleiben die Beiträge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze auch sozialversicherungsfrei. Für 2024 bedeutet dies: Steuerfrei eingezahlt werden können Beiträge bis zu 7.248 Euro (8 Prozent von 90.600 Euro), wovon 3.624 Euro sozialversicherungsfrei sind.

Sachbezugswerte werden ebenfalls angepasst

Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Arbeitnehmer abgibt, sind Arbeitslohn. Sie werden jedoch nicht mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit lohnbesteuert, sondern nur in Höhe der geringeren amtlichen Sachbezugswerte. Im Jahr 2024 ist eine Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) mit 4,13 Euro anzusetzen. Ein Frühstück wird mit 2,17 Euro berücksichtigt. Für freie Unterkunft beim Arbeitgeber beträgt der Sachbezugswert für einen Beschäftigten 278,00 Euro monatlich. Bei Überlassung einer Wohnung ist jedoch der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Kann dieser nicht ermittelt werden, dürfen 4,89 Euro pro Quadratmeter bzw. 4,00 Euro bei einfacher Ausstattung als Sachbezug angesetzt werden.

Änderungen bei der Vorsorgepauschale

Durch das Pflegeunterstützungsgesetz und -entlastungsgesetz (PUEG) haben sich für Arbeitnehmer bereits Mitte des letzten Jahres Änderungen bei der Pflegeversicherung ergeben. So wurde der allgemeine Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung bereits ab 1. Juli 2023 um 0,35 Beitragssatzpunkte auf 3,4 Prozent der Bemessungsgrundlage für Arbeitnehmer mit einem Kind angehoben. Zur Umsetzung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wurde der Beitragszuschlag für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr von 0,35 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben, sodass deren Gesamtbeitrag auf 4,0 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze gestiegen ist. Gleichzeitig wurden Arbeitnehmer mit mehreren Kindern ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes begünstigte Kind entlastet.

Weil die Entlastung der Arbeitnehmer mit mehr als einem Kind bisher keine Berücksichtigung in der Vorsorgepauschale fand, wurde die Lohnsteuer vom Arbeitgeber bisher zutreffend, aber etwas zu gering einbehalten. Denn bei der Gehaltsabrechnung zieht der Arbeitgeber neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, dem Sonderausgaben-Pauschbetrag und dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch die sogenannten Vorsorgepauschale für Sozialversicherungsaufwendungen vom steuerpflichtigen Jahresarbeitslohn ab. Ab dem Jahr 2024 wird die Vorsorgepauschale daher zutreffend um die Abschläge für Kinder gekürzt, sodass es im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung seltener zu entsprechenden Nachzahlungen kommen kann.

Was Arbeitnehmer 2024 wissen müssen

Inflationsausgleichsprämie

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern noch bis Ende 2024 steuer- und sozialversicherungsfrei eine Inflationsausgleichsprämie zu zahlen. Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen bis zu insgesamt 3.000 Euro, die ab dem 26. Oktober 2022 und bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden. Die maximal möglichen 3.000 Euro können in einem Betrag oder auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden. Der Arbeitgeber kann auch Gutscheine ausgeben oder die Heizkosten seiner Mitarbeiter bezahlen. Die Inflationsausgleichsprämie können alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden, Arbeitnehmer in einem Zweitjob, Mini-Jobber und kurzfristig Beschäftigte erhalten.

Ein Anspruch auf die Prämie besteht grundsätzlich jedoch nicht, denn es handelt sich um freiwillige Zahlungen des Arbeitgebers. Die Inflationsausgleichsprämie müssen Arbeitgeber auch nicht allen Arbeitnehmern in gleicher Höhe zahlen. Allerdings sollte der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet werden. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass die Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. So darf die Prämie beispielsweise nicht an Stelle eines an sich geschuldeten Weihnachtsgeldes, eines 13. Gehaltes oder eines Urlaubsgeldes gezahlt werden.

Steuerklassen richtig wählen

Entgegen den ursprünglichen Absichtserklärungen der Ampelregierung im damaligen Koalitionsvertrag wurden die Steuerklassen III und V bisher noch nicht abgeschafft. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sollten daher auch für das Jahr 2024 prüfen, ob die gewählten Steuerklassen noch richtig sind. Gab es beispielsweise eine Lohnerhöhung oder arbeitet ein Partner nur noch in Teilzeit oder in Kurzarbeit, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein. So sollte statt der Steuerklassenkombination IV/IV die Kombination III/IV beantragt werden, wenn beide Ehe-

/Lebenspartner unterschiedlich viel verdienen. Dadurch lassen sich zu hohe monatliche Lohnsteuerabzüge vermeiden und die zu viel gezahlte Einkommensteuer wird nicht erst bei der nächsten Steuererklärung erstattet. Aber auch bei Familien, die Nachwuchs planen, kann ein Steuerklassenwechsel sinnvoll sein, denn die Steuerklasse spielt eine wichtige Rolle für die Höhe des Elterngelds. Seit 2020 kann ein Steuerklassenwechsel auch mehrmals im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Lohnsteuerermäßigungsantrag prüfen

Arbeitnehmer, die täglich einen weiten Weg zur Arbeit haben oder einen doppelten Haushalt führen, können ihre Aufwendungen steuerlich geltend machen und sich dafür sogar beim Finanzamt einen Werbungskostenfreibetrag auf der elektronischen Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Dadurch wird monatlich weniger Lohnsteuer abgezogen und es bleibt mehr netto im Portemonnaie. Die Anträge müssen bis spätestens 30. November des laufenden Jahres gestellt werden. Auf Antrag gelten die Anträge auf Lohnsteuerermäßigung zwei Jahre. Wer bereits für 2023 einen Freibetrag beantragt hatte, profitiert davon häufig auch noch 2024. Sofern sich die Verhältnisse jedoch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ändern, muss das Finanzamt umgehend informiert und der Freibetrag geändert werden. Ein im Januar 2024 neu eingetragener Freibetrag gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 und dann längstens bis Ende 2025.

Was 2024 für alle Steuerpflichtigen wichtig ist

Mehr Zeit für die Steuererklärung

Zu den guten Vorsätzen für das neue Jahr zählt bei vielen Steuerpflichtigen, dieses Jahr ganz bestimmt ihre Steuererklärungen zeitnah zu erledigen. Grundsätzlich endet die Frist für die Abgabe der Steuererklärung 2023 am 31. Juli 2024. Diese Frist wurde bis zum 31. August 2024 verlängert. Wer einen Steuerberater beauftragt hat, kann sich sogar bis Ende Mai 2025 (statt Ende Februar 2025) Zeit lassen.

Erst für die Steuererklärung für das Jahr 2025 wird zu den gesetzlichen Fristen von Ende Juli des Folgejahres bzw. Ende Februar des zweitfolgenden Jahres zurückgekehrt.

Grundfreibetrag, Einkommensteuertarif und Unterhaltshöchstbetrag werden angehoben

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe auf ein zu versteuerndes Einkommen keine Einkommensteuer anfällt, steigt im Jahr 2024 auf 11.604 Euro.

Auch der Einkommensteuertarif wird weiter angepasst. Der Spitzensteuersatz von 42 Prozent greift beispielsweise erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.761 Euro. Die Reichensteuer von 45 Prozent entsteht unverändert erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro.

Aufwendungen für den Unterhalt oder die Berufsausbildung eines gesetzlich Unterhaltsberechtigten dürfen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Der abziehbare Höchstbetrag wird – entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags – in 2024 auf 11.604 Euro angehoben.

Solidaritätszuschlag wird später erhoben

Neben dem Grundfreibetrag wird auch der Solidaritätszuschlag angepasst. Ab dem Jahr 2024 fällt er erst ab einer Einkommensteuer von 18.131 Euro an. Der volle Zuschlag von 5,5 Prozent ist in 2024 erst ab einer jährlichen Einkommensteuer von 33.710 Euro zu zahlen. Im Splittingtarif verdoppeln sich diese Beträge entsprechend.

Kinderfreibeträge steigen an

Die gestiegene Inflation trifft Familien mit Kindern und Geringverdiener besonders. Um hier Entlastung zu schaffen, steigt der Kinderfreibetrag ab 2024 auf 3.192 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bleibt mit 1.464 Euro je Elternteil unverändert.

Steuerpflichtiger Anteil der Alterseinkünfte steigt

Auch im Jahr 2024 steigt der Prozentsatz für den steuerpflichtigen Anteil der Alterseinkünfte. Bei Neurentnern des Jahres 2024 beträgt der steuerpflichtige Anteil der Alterseinkünfte somit 84 Prozent.

Damit sind nur 16 Prozent der Bruttorente des ersten (vollen) Rentenjahres steuerfrei. Alle künftigen Rentenerhöhungen fließen zu 100 Prozent in die Besteuerung ein. Die Streckung der Besteuerung ab dem Jahr 2023 um jeweils nur 0,5 Prozentpunkte mit einer vollen Steuerpflicht ab dem Jahr 2058 war im Wachstumschancengesetz enthalten und wurde bislang noch nicht umgesetzt.

Dezember-Soforthilfe 2022 rückwirkend nicht steuerpflichtig

Die Dezember-Soforthilfe 2022 in Form der entfallenen Abschlagszahlung für Gas bzw. Wärme sollte nach dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers eigentlich einkommensteuerpflichtig sein. Vorgesehen war eine komplizierte Regelung, bei welcher es für die Versteuerung darauf ankam, ob man den Vorteil im Privatbereich oder als Selbständiger erhielt.

Die Vorteile sollten bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften (Selbständige, Freiberufler, Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte) und bei Vermietern mit Überschusseinkünften grundsätzlich voll besteuert werden. Bei Privatpersonen sollte die Besteuerung erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 Euro einsetzen und mit linear steigendem Anteil bis zur vollen Versteuerung ab einem zu versteuernden Einkommen von 104.009 Euro reichen.

Die Ampelregierung hat sich nun jedoch dazu entschlossen, die gesamte Regelung rückwirkend zum 21. Dezember 2022 aufzuheben. Dies sei der hohen Komplexität der Besteuerungsregelung und dem dadurch vermutlich zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand in der Finanzverwaltung geschuldet. Die entsprechenden Vorteile aus der Dezember-Soforthilfe 2022 werden weder im Jahr 2022 noch im Jahr 2023 einkommensteuerpflichtig sein, da die gesamte Regelung durch das Kreditzweitmarktförderungsgesetz rückwirkend ersatzlos gestrichen wurde.

Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagenbetreiber, welche ihre Anlage vor dem 1. Januar 2023 angeschafft oder hergestellt haben, können diese sogenannte Altanlage aus ihrem Unternehmensvermögen entnehmen und so vom neuen umsatzsteuerlichen Nullsteuersatz profitieren. Denn nach der Entnahme fallen keine umsatzsteuerpflichtigen unentgeltlichen Wertabgaben mehr in Bezug auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlage an.

Voraussetzung für die Entnahme einer Altanlage ist, dass der erzeugte Strom zu über 90 Prozent für nichtunternehmerische private Zwecke verwendet wird. Das Bundesfinanzministerium sieht diese Bedingung aus Vereinfachungsgründen als erfüllt an, wenn ein Teil des erzeugten Stroms in einer Batterie gespeichert wird, bzw. wenn ein Elektrofahrzeug vorhanden ist. Alternativ kann die 90-prozentige Privatnutzung auch durch eine entsprechende Rentabilitätsrechnung begründet werden.

Für die Entnahme der Altanlage ist eine entsprechende Entnahme gegenüber dem Finanzamt nötig. Die Entnahme kann grundsätzlich nur zum aktuellen Zeitpunkt und nicht rückwirkend erfolgen. Wird die Entnahme jedoch bis zum 11. Januar 2024 gegenüber dem Finanzamt erklärt, kann die Entnahme bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen jedoch ausnahmsweise auch rückwirkend zum 1. Januar 2023 erfolgen, sodass im Jahr 2023 keine unentgeltlichen Wertabgaben bezogen auf die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlage umsatzversteuert werden müssen.

Außerdem hat sich das Bundesfinanzministerium zu vielen neuen Details bei der Anwendung des neuen Nullsteuersatzes geäußert, die für Händler und Handwerker wichtig sind. So ist der Nullsteuersatz beispielsweise nicht nur auf Batteriespeicher mit einer Kapazität von 5 kWh anzuwenden, sondern auch auf Wasserstoffspeicher, wenn diese die Rückumwandlung des erzeugten Wasserstoffs in Strom ermöglichen.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.